

**Satzung vom 09.02.2009 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK) vom 05.12.2006**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1      Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK)

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK) vom 05.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird durchgängig die Bezeichnung "Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften" geändert in "Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften".
2. In § 2 Satz 2 werden die Zahlenangaben "70 CP" durch "76 CP" und "35 CP" durch "38 CP" ersetzt.
3. In § 2 nach Satz 2 wird der Satz eingefügt: „Wird ein zweites Hauptfach aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften gewählt, schließen die 76 CP des Faches einen Anteil von 6 CP in Form von AQua ein.“
4. In § 2 Satz 3 werden die Wortgruppe "Hauptfach tritt im dritten Jahr die Prüfung im Prüfungsmodul im Umfang von sechs CP, in den Beifächern im Umfang von jeweils drei CP und im" gestrichen und nach dem Wort "Hauptfach" die Wortgruppe "tritt im dritten Jahr" eingefügt.
5. § 2 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 3 Abs. 1 werden in Satz 1 nach "B.A.-Arbeit" das Komma und die Wortgruppe "die Prüfungen in den Prüfungsmodulen" sowie in Satz 1 und 2 jeweils die Wortgruppe "in den Fachstudienmodulen" gestrichen.
7. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird "Prüfungen" durch "Modulprüfungen" ersetzt.
8. In § 3 Abs. 2 wird "Prüfungsleistungen in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung eines Moduls" ersetzt durch "Modulprüfungen". Zudem werden nach "Aufgabenstellungen" das Komma und die Einfügung "die sich auf den Gegenstand dieser Lehrveranstaltung beziehen," gestrichen.
9. § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.

10. In § 3 Abs. (alt) 4 Satz 2 wird "Prüfung im Prüfungsmodul" ersetzt durch "Modulprüfungen des ersten und zweiten Jahres sowie der Modulprüfungen des Spezialisierungsmoduls des dritten Jahres". Des Weiteren wird folgender Satz angefügt: „Ist das zweite Hauptfach ein Fach aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, kann die B.A.-Arbeit nur im ersten Hauptfach erbracht werden.“
11. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird die Wortgruppe "in den Fachstudienmodulen sowie die Prüfungsleistung(en) im Prüfungsmodul" gestrichen.
12. In der Bezeichnung von § 4 wird im Ordnungstext und in der Inhaltsübersicht "das Wort "Allgemeine" gestrichen.
13. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird "Anlagen der Studienordnung" durch "Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen der ProBA SLK)" ersetzt und nach "die den Modulprüfungen vorausgehen" in Klammern eingefügt "Prüfungsvorleistungen".
14. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird „(Anlage B)“ ersetzt durch „(Anlage A)“.
15. In § 4 wird als Absatz 3 angefügt: "(3) Die Anmeldung zur B.A.-Arbeit kann nur erfolgen, wenn die Modulprüfungen des ersten und zweiten Jahres sowie die Modulprüfungen des Spezialisierungsmoduls des dritten Jahres erfolgreich abgeschlossen wurden."
16. In § 5 Abs. 6 Satz 1 werden die Wortgruppen "im Rahmen des Prüfungsmoduls" sowie "der Prüfungsnoten im Prüfungsmodul" gestrichen und die Zeichensetzung entsprechend angepasst.
17. § 5 Abs. 7 wird gestrichen. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird angepasst. In § 6 Abs. 4 wird der Bezug auf § 5 angepasst.
18. In § 5 Abs. (alt) 9 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: " Die Ergebnisse der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen werden dem Prüfungsamt zugeleitet und der Akte der Kandidatin oder des Kandidaten zugefügt."
19. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird "für die Prüfungen im Prüfungsmodul" und in Abs. 2 Satz 1 "Prüfung im Prüfungsmodul sowie für die" gestrichen.
20. In § 7 Abs. 1 wird nach „Studiengang“ das Wort „der“ eingefügt.
21. § 8 erhält folgende neue Fassung: "Innerhalb der Lehrveranstaltungen der Fachstudienmodule sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Ergänzungen (Anlage zur Studienordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen regelmäßig Studienleistungen zu erbringen. Diejenigen Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen und somit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen), sind in den Fachspezifischen Bestimmungen im Einzelnen festgelegt."
22. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird "in Modulprüfungen" gestrichen.
23. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird nach "90 Minuten nicht überschreiten," eingefügt: "von anderen Klausurarbeiten 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.". In Satz 4 wird nach „anderen Prüfungsleistungen“ die Wortgruppe „zu Lehrveranstaltungen“ gestrichen. Nach Satz 4 wird der Satz „Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung

für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten.“ ergänzt.

24. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: " Mündliche Prüfungsleistungen dauern mindestens 15 und maximal 30 Minuten. Die mündliche Prüfungsleistung im Spezialisierungsmodul des dritten Jahres hat einen Umfang von 30 Minuten. In ihr wird festgestellt, inwieweit die oder der Studierende über die Kompetenz verfügt, sich eigenverantwortlich im Selbststudium wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Spezialisierungsbereich zu erarbeiten sowie diese im Prüfungsgespräch plausibel darzustellen und zu diskutieren. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (nach § 6 Abs. 1 dieser Ordnung) erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung ggf. einzeln bekannt zu geben."
25. In § 9 werden die Absätze 4, 5, 6 und 8 gestrichen. Absatz 7 wird zu Absatz 4.
26. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird "in Verbindung mit Lehrveranstaltungen" gestrichen.
27. § 10 Abs. 2 entfällt ersatzlos. Die Absatznummerierung von § 10 wird entsprechend angepasst.
28. § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung. "(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweiligen durch die Fachspezifischen Bestimmungen der ProBA SLK vorgegebenen Studienjahres abgelegt werden."
29. § 11 Abs. 2 entfällt ersatzlos. Die Absatzzählung wird entsprechend angepasst.
30. In § 11 Abs. 2 (neu) wird „nach § 5 Abs. 2 der StOBA“ durch „nach § 5 Abs. 3 der StOBA“ ersetzt.
31. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird "der Ablegung der Prüfung im Prüfungsmodul des (ersten) Hauptfachs" ersetzt durch "der Ablegung aller Modulprüfungen des ersten und zweiten Jahres sowie der Modulprüfung des Spezialisierungsmoduls des dritten Jahres im (ersten) Hauptfach".
32. § 12 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung: " Spätestens ein Monat nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen ist das Thema der B.A.-Arbeit von Amts wegen auszugeben."
33. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird „Anlage C“ durch „Anlagen B und C“ ersetzt und nach „benutzt wurden“ eingefügt: „und dass sie oder er über den möglichen Tatbestand einer Täuschung durch Plagiat belehrt wurde.“
34. In der Bezeichnung von § 13 wird im Ordnungstext und in der Inhaltsübersicht "der Fachstudienmodule und des Prüfungsmoduls" gestrichen.
35. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird "von Prüfungsleistungen in den Fachstudienmodulen und in den Prüfungsmodulen" ersetzt durch "der Prüfungsleistungen".
36. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird "Fachstudienmodule" ersetzt durch "Module".

37. § 13 Abs. 4 entfällt ersatzlos.
38. In § 14 Abs. 1 werden in Satz 1 "Fachstudienmodul" durch "Modul" ersetzt und der Satz 3 ersatzlos gestrichen.
39. In § 14 Abs. 2 wird "Fachstudienmodule, das Prüfungsmodul" durch "Modulprüfungen" ersetzt und nach „AQua 20 CP“ eingefügt: „, im Falle eines zweiten Hauptfaches aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften 26 CP AQua“.
40. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird " der Fachstudienmodule oder die Prüfung im Prüfungsmodul" gestrichen.
41. In der Bezeichnung von § 15 wird im Ordnungstext und in der Inhaltsübersicht "im Prüfungsmodul" gestrichen.
42. § 15 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen:

"(1) Modulprüfungen des dritten Jahres können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Eine im Fall von Absatz 1 bestandene Modulprüfung kann auf Antrag der oder des Studierenden im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung im nächstfolgenden Semester einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis."
43. In der Bezeichnung von § 16 wird im Ordnungstext und in der Inhaltsübersicht "und Prüfungen im Prüfungsmodul" gestrichen.
44. In § 16 werden in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 jeweils "bzw. eine Prüfung im Prüfungsmodul" sowie in Absatz 1 Satz 4 "für Modulprüfungen in den Fachstudienmodulen" gestrichen.
45. In § 17 Abs. 2 Satz 3 wird der Nebensatz nach „betroffen sind,“ durch „steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.“ ersetzt.
46. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird „ersten Prüfungsleistung“ ersetzt durch: „Anmeldung zur B.A.-Arbeit“. „(Anlage D dieser Ordnung)“ wird ersetzt durch: „(Anlage C dieser Ordnung)“.
47. In § 17 Abs. 3 Satz 3 wird die Wortgruppe „ersten Prüfungsleistung zuzusenden“ ersetzt durch: „B.A.-Arbeit einzureichen“.
48. In § 18 Abs. 1 wird "und der mit sechs CP gewichteten Note der Prüfung im Prüfungsmodul" gestrichen.
49. In § 19 Abs. 3 Satz 6 werden nach "Modulnoten" das Komma und die Wortgruppe "die Noten der Prüfungsmodule" gestrichen sowie vor "der B.A.-Arbeit" eingefügt "die Note".
50. In § 20 Abs. 1 und 2 werden durchgängig sämtliche Formulierungen zur Prüfung im Prüfungsmodul gestrichen.

51. In § 21 werden die Formulierungen "bzw. der Prüfungen im Prüfungsmodul" und "darauf sowie" gestrichen und das Komma in der Aufzählung durch "und" ersetzt.
52. Die Anlage A entfällt. Die alphabetische Reihenfolge der nachfolgenden Anlagen wird im Inhaltsverzeichnis sowie bei der Bezeichnung der Anlagen angepasst. Die Anlagen (alt) B und D werden ersetzt durch die Anlagen A und C in der dieser Änderungssatzung beigefügten Fassung.

## Artikel 2      In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung begonnen haben, legen die Bachelor-Prüfung nach den Bestimmungen der ProBA vom 05.12.2006 ab.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.04.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 25.09.2007.

Dresden, den

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage A  
Anlage C